

2018 AIPPI Weltkongress - Cancún
Verabschiedete Resolution
26. September 2018

Resolution

HCCH Projekt zur Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Urteile

Hintergrund:

- 1) Diese Resolution betrifft ein laufendes Projekt der Haager Konferenz für Internationales Privatrecht (**HCCH**) zur Entwicklung eines Übereinkommens über die Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Urteile (**Übereinkommen**). Dieses Projekt wird als **Judgments Project** bezeichnet. Der letzte zum Zeitpunkt der Annahme dieser Resolution vorliegende Entwurf des Übereinkommens ist vom 27. Mai 2018 (siehe [link](#)) (**Entwurf Übereinkommen**).
- 2) Mit dieser Resolution soll festgestellt werden, ob und inwieweit geistiges Eigentum in den Anwendungsbereich des Übereinkommens einbezogen oder von diesem ausgeschlossen sein sollte.
- 3) Diese Resolution befasst sich nicht mit rein vertraglichen Streitigkeiten, unabhängig davon, ob sie sich auf ein geistiges Eigentumsrecht (z.B. eine Lizenz) beziehen oder nicht.
- 4) Die Landes- und Regionalgruppen sowie unabhängigen Mitglieder der AIPPI haben 22 Berichte zur Verfügung gestellt, die detaillierte Informationen und Analysen bezüglich der nationalen und regionalen Gesetze im Zusammenhang mit dieser Resolution enthalten. Diese Berichte wurden vom Enforcement Committee und dem Reporter General Team der AIPPI begutachtet und in einem Summary Report zusammengefasst (siehe Links unten).
- 5) Auf dem AIPPI-Weltkongress in Cancun im September 2018 wurde der Gegenstand dieser Resolution in einer Plenarsitzung weiter diskutiert, woraufhin die vorliegende Resolution vom Executive Committee der AIPPI angenommen wurde.

Die AIPPI beschließt:

- 1) Geistiges Eigentum sollte vom Anwendungsbereich des Übereinkommens ausgenommen sein.
- 2) Artikel 2 des Übereinkommensentwurfs sollte wie folgt neu gefasst werden:
 - a) Entsprechend dem Wortlaut des Artikel 1 Abs. 1 des Übereinkommensentwurfs sollte der Anfang von Artikel 2 Abs. 1 des Übereinkommensentwurfs wie folgt umformuliert werden: "*Dieses Übereinkommen gilt nicht für die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen, die sich auf Folgendes beziehen: (...)*";
 - b) Artikel 2 Abs. 1 lit. m des Übereinkommensentwurfs sollte wie folgt umformuliert werden: "*Berechtigung und Eigentum am, sowie Gültigkeit oder Verletzung des (einschließlich anderer finanzieller Ansprüche, die dem Rechtsinhaber zustehen) geistigen Eigentums entsprechend Teil 1 Artikel 1 Abs. 2 TRIPS, nämlich:*
 - i) Urheberrecht und verwandte Schutzrechte;*
 - ii) Marken;*
 - iii) Geographische Angaben;*
 - iv) Gewerbliche Muster und Modelle;*
 - v) Patente;*
 - vi) Layout-Designs (Topographien) integrierter Schaltkreise und*
 - vii) nicht offenbarte Informationen,**wie weiter beschrieben in Teil II Abschnitt 1 bis 7 einschließlich TRIPS, sowie aller anderen eingetragenen und nicht eingetragenen geistigen Eigentumsrechte*";
 - c) Der in Artikel 2 Abs. 1 lit. m des Übereinkommensentwurfs enthaltene Wortlaut "*[und ähnliche Angelegenheiten]*" sollte gestrichen werden.
- 3) Unbeschadet der Absätze 1) und 2), gilt, soweit geistiges Eigentum in den Anwendungsbereich des Übereinkommens fällt:
 - a) Eine Entscheidung über die Gültigkeit eines geistigen Eigentumsrechts sollte nur dann anerkannt und vollstreckt werden können, wenn sie von einem Gericht des Vertragsstaates ergeht, in dem der Schutz beansprucht wird;

- b) eine Entscheidung über die Verletzung eines geistigen Eigentumsrechts sollte nur dann anerkannt und vollstreckt werden können, wenn sie von einem Gericht des Vertragsstaates ergeht, in dem der Schutz beansprucht wird und das Recht des Vertragsstaates angewandt wird. Sie sollte nicht anerkannt werden können, wenn der Beklagte der Verletzungsklage nicht in diesem Staat gehandelt hat und/oder seine Tätigkeit nicht als auf diesen Staat ausgerichtet angesehen werden kann;
- c) eine Entscheidung über ein anderes als in Absatz 3 lit. a) und b) genanntes geistiges Eigentumsrecht sollte anerkannt und vollstreckt werden können, wenn sie von einem Gericht des Vertragsstaates ergeht, in dem der Schutz beansprucht wird;
- d) eine Entscheidung über ein geistiges Eigentumsrecht oder eine Entscheidung, die ein solches Recht betrifft, die von einer anderen Stelle als einem Gericht gefällt wurde, sollte nicht anerkannt und vollstreckt werden, es sei denn, diese Entscheidung ist rechtskräftig, bindend und unterliegt allen Rechten eines ordentlichen Verfahrens, die auf die Parteien vor einem Gericht angewandt worden wären;
- e) das Übereinkommen sollte nur die Anerkennung und Vollstreckung monetärer Rechtsbehelfe in Bezug auf geistiges Eigentum umfassen;
- f) die Anerkennung einer Entscheidung über die Gültigkeit oder Verletzung eines Schutzrechts durch ein Gericht des Vertragsstaates, in dem der Schutz beansprucht wird, entsprechend den Absätzen 3a) und 3b) sollte nicht verlangen, dass das Gericht eines anderen Vertragsstaates das in diesem anderen Staat geschützte Schutzrecht für gültig erklärt oder eine Verletzung desselben feststellt;

Links:

[Fragebogen](#) (englisch)

[Zusammenfassender Bericht](#) (englisch)

[Berichte von Landes- und Regionalgruppen sowie von unabhängigen Mitgliedern](#)
(englisch)